

Jugendordnung

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder Jugendgruppe des Motorsport-Club-Münster e.V. Ortsclub im ADAC können alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 6 und 25 Jahren des ADAC-Ortsclubs, sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter sein. Mitgliedschaft und Beendigung der Mitgliedschaft werden schriftlich erklärt.

§2 Aufgaben

Die Jugendgruppe des Motorsport-Club-Münster e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendgruppe sind unter der Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Motorsports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, insbesondere des Motorsportes, der Bildung und Geselligkeit,
- d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung
- e) Erziehung zu richtigem Verhalten im Straßenverkehr. Motorsportliche Übungen sind besonders geeignet, Gefahrensituationen zu verdeutlichen. Die gewonnene Einsicht soll zu vernünftigem Verhalten erziehen.
- f) Auseinandersetzung mit den Zielen des ADAC. Die Mitglieder der Jugendgruppe können mit ihrem Eintritt in die Jugendgruppe eine ADAC-Mitgliedschaft erwerben.

§3 Organe

Organe der Jugendgruppe des Motorsport-Club-Münster e.V. sind:

- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuß

§4 Vereinsjugendtag (Mitgliederversammlung)

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Motorsport-Club-Münster e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 - Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresabrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplans
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten in übergeordnete Gremien
 - Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - Beiträge zur Jugendgruppe
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des ADAC-Ortsclubs statt. Er wird drei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuß unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen im Wortlauf der Einladung zugefügt werden. Auf Antrages eines Drittels der Mitglieder der Jugendgruppe oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- e) Der Vorstand des ADAC-Ortsclubs kann ohne Stimmrecht an den Vereinsjugendtagen teilnehmen.

§5 Vereinsjugendausschuß

- a) Der Vereinsjugendausschuß besteht aus
 - dem (der) Vorsitzenden,
 - dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden,
 - zwei Jugendvertretern(innen), die z.Zt. der Wahl noch nicht 21 Jahre alt sind. Nach Möglichkeit sollte der Ausschuß aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. Bei den Sitzungen des Vereinsjugendausschusses gibt die Stimme der/des Vorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag.
- b) Der(die) Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er (sie) ist Mitglied des Vorstandes des ADAC-Ortsclubs.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt, jeweils die Ämter mit „gerader“ Ordnung in „geraden“ Jahren, mit „ungeraden“ Jahren.
- d) In den Vereinsjugendausschuß sind jeder beim Vereinsjugendtag Stimmberchtigte und jedes vorgeschlagene Ortsclub-Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des ADAC-Ortsclubs, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Vereinsjugendtages und einer Geschäftsordnung, die er sich geben kann. Er ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des ADAC-Ortsclubs verantwortlich.
- f) Die Kassenführung der Jugendgruppe ist eine Kassenführung des ADAC-Ortsclubs. Die ADAC-Jugendgruppe erhält vom ADAC-Ortsclub einen Etat zur eigenen Verwendung. Der Motorsportjugendausschuß entscheidet über die Verwendung der Mittel. Die Nachweise unterliegen der Kassenprüfung des Ortsclubs.

§6 Motorsportliche Wettbewerbe: Bestimmungen und Regeln

Einzelheiten der Motorsportlichen Wettbewerbe werden durch die Bestimmungen der motorsportlichen höchsten Organisationen DMSB und die beteiligten Dachverbände ADAC, DMV und AvD geregelt. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§7 Änderungen dieser Jugendordnung

Anderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwendenden Stimmberchtigten.